Marktordnung für die Wochenmärkte in Bremerhaven

§ 1 Gegenstand des Warenverkehrs

- 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten sind zulässig.
- 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs wie Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.
- 4. Bewurzelte Sträucher und Bäume, Kränze und Blumengebinde, künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege einschließlich Blumenvasen und Blumenschalen.
- 5. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikvasen (ausgenommen Porzellanwaren).
- 6. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Bearbeitung oder Zubereitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Spezialmesser, Pressen, Hobel, Reiben, Filter (mit Ausnahme der Geräte mit motorischem Antrieb), Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt.
- 7. Artikel der Neuheitenverkäufer (Spezialisten) und kunstgewerbliche Artikel.
- 8. Kleintextilien, Leder- und Gummiwaren.

§ 2 Verkaufsstand

- 1. Jeder Standinhaber hat seinen Verkaufsstand während der Verkaufszeiten durch ein mindestens 20 cm x 30 cm großes Namensschild kenntlich zu machen. Auf diesem Schild ist in deutlicher Schrift der Firmen- oder Familiennahme mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Anschrift anzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.
- 2. Als Verkaufsstände für Lebensmittel sind nur Verkaufswagen oder gleichwertige Einrichtungen zulässig, die den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen. Die Lebensmittel sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Die Unterlage muss mindestens 50 cm hoch sein.

- 3. Die Standinhaber haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass sie Käufer sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.
- 4. Vordächer von Verkaufswagen dürfen die zugewiesene Grundfläche in der Regel nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Die Vordächer der Verkaufswagen ab Erstzulassung 01.10.1989 müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 Metern, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- 5. Alle von dem Standinhaber mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft zu werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren oder mit Namen und Wohnung des Bestellers zu versehen. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Kaufes anderer Waren geknüpft werden.
- 6. Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht erst derart aufgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im allgemeinen schlechter ist, als die sichtbare (sog. Spiegeln).

§ 3 Marktzeiten

In Bremerhaven werden Wochenmärkte in den Stadtteilen Leherheide, Lehe, Mitte (Bogenstraße) Geestemünde und Wulsdorf abgehalten. Die Wochenmärkte in Leherheide, Lehe, Mitte (Bogenstraße) und Geestemünde finden mittwochs und sonnabends statt. Der Wochenmarkt in Wulsdorf findet freitags statt.

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, findet der Wochenmarkt am jeweils vorhergehenden Werktag statt.

Die Öffnungszeiten in Leherheide, Lehe, Mitte (Bogenstraße) und Geestemünde sind von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

In Wulsdorf gilt die Öffnungszeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Auf Antrag der Großmarkt Bremen GmbH bei der Ortspolizeibehörde können die Öffnungszeiten geändert werden.

Mit dem Auffahren der Gerätschaften und dem Aufbau der Stände darf erst zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Beim Auf- und Abbau der Verkaufsstände ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Es ist nicht gestattet, auf dem Marktplatz schneller als in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Nach der Auffahrt sind die Zugmaschinen abzuhängen und vom Marktplatz zu entfernen. Während der Marktöffnungszeiten dürfen Fahrzeuge nicht den Marktplatz befahren.

Sofort nach Marktende ist mit dem Aufräumen zu beginnen. Die Marktflächen müssen spätestens eine Stunden nach Marktschluss geräumt sein. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen. Die auf dem Standplatz anfallenden Restwertstoffe und das Leergut sind vom Standinhaber von der Marktfläche zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§4 Standzuweisung

- 1. Der Standinhaber hat kein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz; jedoch kann er den ihm einmal zugewiesenen Platz solange wieder besetzen, wie der Marktaufseher nichts anderes anordnet. Standplätze, die bis zum Marktbeginn nicht bezogen worden sind, können für den Markttag weitergegeben werden. Ein Standplatz, der unregelmäßig bezogen wird oder zwei Markttage hintereinander ohne Grund nicht bezogen worden ist, kann endgültig weitergegeben werden. In außergewöhnlichen Fällen ist der zugewiesene Standplatz auch am Zuweisungstag zu räumen. Der Standinhaber ist verpflichtet, dem Marktveranstalter anzuzeigen, dass und voraussichtlich wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.
- 2. Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.

§ 5 Fahrzeugabstellung

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist nicht gestattet. Ausnahmen kann nur der Marktaufseher in Abstimmung mit der zuständigen Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 6 Aufsicht

Die Marktaufseher vergeben die Standplätze, sie führen die Aufsicht auf den Märkten und regeln die Auf- und Abfahrt sowie die Aufstellung der Marktstände und ggf. auch der Marktfahrzeuge. In der Ausübung des Dienstes ist den Marktaufsehern das Betreten der Stände zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 7 Marktordnung

- 1. Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktaufsehers zu beachten.
- 2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittelhygieneschutzgesetz, das Baurecht, das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
 - Besondere Auflagen des Magistrates der Seestadt Bremerhaven oder der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie der Feuerwehr Bremerhaven, sind zu beachten.
- 3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Verkaufseinrichtungen und sonstigen Sachen so einzurichten, dass kein andere

geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 4. Es ist unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
 - c) einzelne Käufer anzurufen oder zudringlich zum Kauf aufzufordern,
 - d) Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 - e) Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 - f) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 - g) Abfälle auf den Wochenmarkt einzubringen,
 - h) auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, Gemüse zu putzen, soweit es der Verkauf nicht erfordert
 - i) verderbliche Partien größeren Umfangs zu sortieren,
 - j) sich in Kaufhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer einzumischen.
- 5. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Arbeiten hieran dürfen nur von zugelassenen Installateuren durchgeführt werden.
- 6. Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn eine gültige Prüfbescheinigung über die wiederkehrende Abnahme (bis 14,0 Kilogramm Füllgewicht alle fünf Jahre, über 14,0 Kilogramm Füllgewicht alle 10 Jahre) vorliegt.

§ 8 Haftung

- 1. Der Marktveranstalter haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Mitarbeiter.
- 2. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die dem Marktveranstalter oder Dritten aus dem Betrieb des Marktstandes entstehen.
- 3. Der Standinhaber hat eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung für seinen Verkaufsstand abzuschließen und auf Verlangen dem Marktveranstalter einen Nachweis hierüber vorzuweisen.

§ 9 Vertragsstrafen

Für den Fall eines wiederholten Verstoßes gegen diese Marktordnung oder gegen eine auf ihr beruhende Anordnung seitens des Standinhabers oder einer seiner Mitarbeiter, ist der Standinhaber verpflichtet, an den Marktveranstalter eine Vertragsstrafe von € 51,13 zu zahlen. Für den Fall eines erneuten Verstoßes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Festsetzung der ersten Vertragsstrafe ist eine weitere Vertragsstrafe in Höhe von € 255,65 zu zahlen.

Der Marktveranstalter kann Personen vom Betreten des Wochenmarktes ausschließen oder vom Wochenmarkt verweisen,

- a) die die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt gefährden oder stören,
- b) die gegen diese Marktordnung, gegen eine auf ihr beruhende Anordnung oder gegen die Weisungen der Marktaufseher wiederholt verstoßen haben.

Der Ausschluss kann befristet oder für immer ausgesprochen werden.